



MACH DEIN HANDY NICHT ZUR WAFFE

Informationen für Lehrkräfte
und Erziehungsberechtigte

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus, Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
Salvatorstraße 2, 80333 München

Bilder

S. 2 (Georg Eisenreich): Bayerisches
Staatsministerium der Justiz;

S. 2 (Anna Stolz): Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei

Stand

Dezember 2024

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



MACH DEIN HANDY NICHT ZUR WAFFE

Informationen für Lehrkräfte
und Erziehungsberechtigte



Georg Eisenreich



Anna Stolz

VORWORT

In den vergangenen Jahren gab es an bayerischen Schulen vermehrt Fälle, in denen strafbare Inhalte über Netzwerke und Chats verbreitet wurden. Die Dunkelziffer ist vermutlich hoch. Dabei sind sich die Schülerinnen und Schüler oft gar nicht bewusst, wie schnell sie sich strafbar machen können und was die Folgen sind. Den Schülerinnen und Schülern können strafrechtliche Konsequenzen drohen. Darüber hinaus kann die Betrachtung beispielsweise gewaltverherrlichender Videos gerade bei Kindern und Jugendlichen zu einer Traumatisierung führen.

Die Aufklärungskampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ des Justiz- und Kultusministeriums soll Schülerinnen und Schüler für diese Themen sensibilisieren. Diese wichtige Aufgabe ist ohne das Zusammenwirken und gemeinsame Tätigwerden von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften nicht zu leisten. Wir bitten daher um Ihre Unterstützung bei Prävention und Aufklärung. Um Sie als Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu unterstützen, werden im Folgenden Beispielsfälle und mögliche strafrechtliche Folgen beschrieben.

München, im Dezember 2024



Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister
der Justiz



Anna Stolz, MdL
Staatsministerin für
Unterricht und Kultus



INHALT

1. BEISPIELSFÄLLE	6
a) Austausch von Fotos und Videos mit strafbarem Inhalt	6
b) Unbefugte Aufnahme/Verbreitung von Fotos sowie des gesprochenen Wortes	9
c) Beleidigungen über das Internet (Cybermobbing)	11
d) Herunterladen von legalen Inhalten auf illegalen Wegen	12
 2. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR LEHRKRÄFTE BEI VERDACHT AUF STRAFRECHTLICHE RELEVANZ	 13
 3. STRAFRECHTLICHE FOLGEN	14
a) Bis 13-Jährige (Kinder)	14
b) 14- bis 17-Jährige (Jugendliche)	14
c) 18- bis 21-Jährige (Heranwachsende)	15
 4. SCHULRECHTLICHE KONSEQUENZEN	16
 5. WEITERE HINWEISE/INFORMATIONEN	17
 ANHANG	18

1. BEISPIELSFÄLLE

a) Austausch von Fotos und Videos mit strafbarem Inhalt

Bsp

Bsp. 1: Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse haben eine gemeinsame WhatsApp-Gruppe gebildet. Die Teilnehmer der Gruppe sind teilweise 13 Jahre alt, teilweise älter. Ein 14-jähriger Schüler versendet in dieser Gruppe im Internet gefundene pornographische Fotos und Videos von nackten Kindern und Jugendlichen, auf denen diese sexuelle Handlungen vornehmen.

Bsp

Bsp. 2: Eine 14-jährige Schülerin fertigt auf Bitten ihres 14-jährigen Freundes von sich selbst Nacktfotos an, auf denen sie aufreizend posiert und sexuelle Handlungen an sich vornimmt, und sendet ihm diese mittels WhatsApp zu.

Das Überlassen pornographischer Inhalte (Bilder/Videos) an unter 18-Jährige sowie **der Besitz und die Verbreitung von pornographischen Inhalten, die unter 18-Jährige zeigen** (Kinder-/Jugendpornographie), sind nach §§ 184, 184b, 184c StGB strafbar. „Besitz“ liegt bereits dann vor, wenn jemand zugesandte Inhalte nicht unverzüglich aus seinem Speicher löscht oder anzeigt.

Die **Übersendung pornographischer Schriften an Kinder** (Personen unter 14 Jahren) kann zudem als **sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind** nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar sein.



Auch der Versand von kinder-/jugendpornographischen Fotos/Videos eines minderjährigen Mädchens an ihren Freund (oder umgekehrt) selbst innerhalb der Beziehung ist strafbar.

*Strafbar macht sich auch, wer die kinder-/jugendpornographischen Fotos/Videos ohne Aufforderung – z. B. mittels WhatsApp – zugesendet bekommt und **nicht umgehend löscht** oder der **Schule bzw. der Polizei unverzüglich mitteilt**.*

*Das **Entdeckungsrisiko ist sehr hoch**. Denn viele Diensteanbieter wollen mit diesen strafbaren Inhalten nichts zu tun haben und informieren von sich aus die Strafverfolgungsbehörden.*

*Die Strafverfolgungsbehörden können Maßnahmen wie **Wohnungsdurchsuchungen und Beschlagnahmen der Handys** ergreifen.*

Bsp

Variante zu Bsp. 1: Der Schüler versendet in die WhatsApp-Gruppe, an der klassenübergreifend eine Vielzahl an Mitschülerinnen und Mitschülern teilnehmen, Fotos mit Gewaltdarstellungen an Menschen mit belustigenden Kommentaren sowie Bilder mit Hakenkreuzen. Ferner verbreitet der Schüler auf diesem Weg Videos, in denen Menschen bei Tieren sexuelle Handlungen vornehmen. Die Fotos und Videos sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe zugänglich.

Die Verbreitung von **Tierpornographie/Gewaltpornographie** sowie von **Gewaltdarstellungen** ist nach § 184a StGB und § 131 StGB strafbar.

Das Zugänglichmachen und die Verbreitung **nationalsozialistischer, antisemitischer und rassistischer Inhalte**, wie das Versenden von Bildern mit Hakenkreuzen, ist oftmals nach § 86a StGB (**Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**) und § 130 StGB (**Volksverhetzung**) strafbar.



b) Unbefugte Aufnahme/Verbreitung von Fotos sowie des gesprochenen Wortes

Bsp

Bsp. 3: Ein Schüler kopiert das Profilfoto eines Mitschülers auf Instagram und leitet dieses mit beleidigenden Bemerkungen über den Mitschüler u. a. an seine Klassenkameradinnen und Klassenkameraden über Instagram weiter.

Die **Verbreitung von Fotos von Dritten** ohne deren Einwilligung ist nach §§ 33, 22 Kunsturhebergesetz (KUG) (und ggf. als Beleidigung) strafbar.

Bsp

Bsp. 4: Ein Schüler filmt heimlich einzelne unbedeckte Mitschüler mit seinem Smartphone in der Umkleidekabine für den Sport-/Schwimmunterricht und versendet die Videos in der gemeinsamen WhatsApp-Gruppe.

Bsp

Variante zu Bsp. 2: Nach Beendigung der Beziehung im Streit sendet der Freund die einvernehmlich angefertigten Nacktfotos seiner Ex-Freundin ohne Einwilligung der abgebildeten Schülerin in die WhatsApp-Gruppe der Schulklasse.

Die **Herstellung und Verbreitung** von in einem gegen Einblick **geschützten Bereich** (z. B. Wohnung, Umkleidekabine) **hergestellten Bildaufnahmen** oder die Verbreitung von demütigenden Fotos (wie Nacktfotos oder sonstigen nicht pornographischen Bildern/Videos) ohne Einverständnis der/des Betroffenen, ist nach § 201a StGB als **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** strafbar.

Ferner sind die **unbefugte** Audioaufnahme (z. B. im Klassenzimmer, aber auch von einer Audio- oder Video-Unterrichtseinheit im Rahmen des Distanzunterrichts) und das Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte nach § 201 Abs. 1 StGB strafbar.

Bsp

Bsp. 5: Ein Schüler feuert zwei Mitschüler an, die einen weiteren Mitschüler im Pausenhof verprügeln, und filmt dies mit seinem Smartphone. Das Video wird in der Klasse zwischen den Schülerinnen und Schülern ausgetauscht.

Das Anfeuern ist als Beihilfe zur Körperverletzung und das – die Tat begleitende – **Filmen von Körperverletzungsdelikten** Dritter ist nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar.

c) Beleidigungen über das Internet (Cybermobbing)

Bsp

Bsp. 6: Einige Jugendliche kommentieren das Foto eines Mitschülers in einem sozialen Netzwerk mit beleidigenden Äußerungen zu dessen Aussehen. Der Kommentar ist für die gesamte Freundesliste des Kommentierenden sowie des betroffenen Mitschülers sichtbar. Der Betroffene wird in der Folge in der Schule wegen des Facebook-Kommentars gehänselt.

Variante: Ein Jugendlicher beleidigt eine seiner Lehrkräfte im Rahmen einer Statusmeldung seines Profils auf einem sozialen Netzwerk, die dort für seine gesamte Freundesliste sichtbar ist. Einige Klassenkameradinnen und Klassenkameraden markieren diese Statusmeldung mit „Gefällt mir“, weitere nehmen die Meldung über die „Teilen“-Funktion in ihre Profil-Chronik im sozialen Netzwerk mit auf. Der Beitrag wird hierdurch der gesamten Freundesliste der Klassenkameraden zugänglich und verbreitet sich schnell an fast alle Schüler der Schule.

Über das Internet verbreitete, ehrenrührige Äußerungen erfüllen den Straftatbestand der **Beleidigung** gemäß § 185 StGB¹. Dies kann auch für die Weiterverbreitung einer ehrverletzenden Äußerung durch Verwendung der „Teilen“-Funktion sowie ihr inhaltliches Zueigenmachen durch das Versehen der Äußerung mit der „Gefällt mir“-Funktion in sozialen Netzwerken gelten. Je nach Intensität ist auch die Schwelle zur Strafbarkeit der sog. **Nachstellung** („Stalking“) gemäß § 238 StGB überschritten.

¹ Gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Beleidigung grundsätzlich nur auf Antrag des/der Verletzten verfolgt. Bei Beleidigungen gegenüber einem/r Lehrer/in während des Dienstes oder in Beziehung zu seinem/ihrer Dienst besteht daneben ein Antragsrecht des/r Dienstvorgesetzten (§ 194 Abs. 3 Satz 1 StGB).



d) Herunterladen von legalen Inhalten auf illegalen Wegen

Bsp

Bsp. 7: Ein Jugendlicher lädt sich einen Film auf einer erkennbar illegalen Homepage, die kostenlos tausende von sonst nur gegen Entgelt verfügbaren Filmen zum Download anbietet, auf sein Smartphone herunter.

Wer ohne Einwilligung der/des Berechtigten ein urheberrechtlich geschütztes Werk wie beispielsweise einen Film durch Download vervielfältigt, macht sich **wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke** strafbar (§ 106 UrhG).

2. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR LEHRKRÄFTE BEI VERDACHT AUF STRAFRECHTLICHE RELEVANZ

Werden einer Lehrkraft konkrete Tatsachen bekannt, die auf ein Vorliegen von Straftaten hindeuten, informiert diese die Schulleitung (vgl. Bekanntmachung des StMUK vom 23. September 2014 – Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes; abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/True>, dort Ziffer 4.2 f.).

Die Schulleitung nimmt den Vorfall auf und entscheidet auf Grundlage der genannten Bekanntmachung, ob ein Verdacht mit strafrechtlicher Relevanz vorliegt. Anschließend informiert sie die Polizei, die den Fall prüft, Ermittlungen aufnimmt und ggfs. Beweismittel sicherstellt. Letzteres kann etwa die Beschlagnahme der Handys als Tatmittel bedeuten. Die Polizei wird den Fall der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorlegen.

3. STRAFRECHTLICHE FOLGEN

a) Bis 13-Jährige (Kinder)

Kinder sind nicht strafmündig. Strafrechtliche Sanktionen kommen nicht in Betracht. Denkbar sind jedoch in gravierenden Fällen präventive und familiengerichtliche Maßnahmen, z. B. die Anordnung gegenüber den Erziehungsberechtigten, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen oder sogar die Entziehung des Sorgerechts und die Unterbringung der Kinder in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie.

b) 14- bis 17-Jährige (Jugendliche)

Bei 14- bis 17-Jährigen findet **Jugendstrafrecht** Anwendung. Da insoweit der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, können **Einstellungen (ggf. schon bei der Staatsanwaltschaft) gegen erzieherische Maßnahmen** gemäß § 45 JGG erfolgen (Bsp.: Leseweisungen, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Arbeitsauflagen, Einziehung des Handys). Eine **Anklage** zum Jugendgericht kommt bei Ersttätern in Betracht, wenn die Tat einen erhöhten Bedarf an erzieherischer Einwirkung vermuten lässt. Auch das Gericht kann das Verfahren nach **einer Ermahnung, Weisung oder Auflage**, wie z. B. der Erbringung von Arbeitsauflagen oder dem Bemühen um Ausgleich mit der/dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich), nach § 47 JGG einstellen. **Bei Verurteilungen** werden Geldstrafe und Freiheitsstrafe bei Jugendlichen durch ein abgestuftes, vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt, das aus **Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe** besteht.

c) 18- bis 21-Jährige (Heranwachsende)

Heranwachsende werden grds. wie Erwachsene behandelt, außer es liegen Reifeverzögerungen des Täters vor oder es handelt sich um eine typische Jugendverfehlung.

Weitere Einzelheiten zu den Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht können der Broschüre „Jugendkriminalität & Jugendstrafrecht“ des Staatsministeriums der Justiz entnommen werden (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/jugendkriminalität_und_jugendstrafrecht_stand_august_2022.pdf).



Wurde das Handy als Tatmittel zur Begehung der Tat eingesetzt, kann es durch die Strafverfolgungsbehörden ersatzlos eingezogen werden (auch bei schuldunfähigen Kindern).

Die staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich verhängten Maßnahmen können noch andere Folgen haben: Je nach Art der Maßnahme (Verurteilung, Einstellung) werden sie für einen bestimmten Zeitraum in das Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister eingetragen. Bei späteren Bewerbungen um einen Ausbildungs-/Arbeitsplatz, bei denen eine entsprechende Auskunft erforderlich ist, kann dies problematisch werden.



4. SCHULRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Neben strafrechtlichen Konsequenzen sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. BayEUG möglich.

Gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sollen die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

5. WEITERE HINWEISE/INFORMATIONEN

- › Microwebsite der Kampagne Mach dein Handy nicht zur Waffe:
<https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de>

- › Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“ –
Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte
https://www.km.bayern.de/download/25913_Handlungsleitfaden-für-Lehrkräfte_Gruppenchats.pdf

- › Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI. S. 207):
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/True>

ANHANG

Relevante Normen des Strafgesetzbuches (StGB), des Kunsturhebergesetzes (KUG) und des Urhebergesetzes (UrhG) (jeweils Auszüge) in der am 1. Dezember 2024 gültigen Fassung

§ 11 StGB

Personen- und Sachbegriffe

[...]

(3) Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

§ 86 StGB

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger

Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

[...] oder

4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, [...] vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. [...]

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder

2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 130 StGB

Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

[...]

§ 131 StGB**Gewaltdarstellung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 - a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

[...]

§ 176a StGB**Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

[...]

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)
oder durch entsprechende Reden einwirkt.

[...]

§ 184 StGB

Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder
zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist
oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

[...]

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unter-
nimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden
oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen,

[...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

§ 184b StGB**Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt [...], um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen

wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

[...]

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

[...]

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. [...]

§ 184c StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

- b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt [...], um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

[...]

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz [...] 7 gilt entsprechend.

§ 185 StGB

Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 StGB

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

[...]

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. [...]

§ 201a StGB**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

[...]

4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. [...]

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

[...]

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. [...]

§ 238 StGB

Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

[...]

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,

[...]

6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

[...]

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]

§ 33 KUG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 106 UrhG

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

MACH
DEIN **HANDY**
NICHT ZUR WAFFE





BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL



Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



[www.justiz.bayern.de/service/
broschueren/](http://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/)

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.